

Beilage zu Nr. 14 des Ministerial-Blatts der Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Berlin, Dienstag, den 2. Juli 1907.

G e s e t z e ,

betreffend die

- I. Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten usw.,
- II. Fürsorge für Witwen und Waisen der Beamten,
- III. Ausführungsanweisung hierzu vom 13. Juni 1907.

I.

Gesetz, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten, vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. S. 268)

unter Berücksichtigung

der Abänderungen in den Gesetzen vom 31. März 1882 (Gesetzsamml. S. 133), 30. April 1884 (Gesetzsamml. S. 126), 20. März 1890 (Gesetzsamml. S. 43), 25. April 1896 (Gesetzsamml. S. 87), 31. März 1905 (Gesetzsamml. S. 177) und 27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 95).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Jeder unmittelbare Staatsbeamte, welcher sein Diensteinkommen aus der Staatskasse bezieht, erhält aus derselben eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

Bei Staatsministern, welche aus dem Staatsdienst ausscheiden, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension. Diese Bestimmung findet gleichfalls Anwendung auf diejenigen Beamten, welche das fünfundschzigste Lebensjahr vollendet haben.

§ 2.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden.

Es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden.

§ 3.

Die bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Oekonomikommissarien und Feldmesser, sowie die bei Landesmeliorationen beschäftigten Wiesenbautechniker und Wiesenbaumeister haben nur insoweit einen Anspruch auf Pension, als ihnen ein solcher durch den Departementschef besonders beigelegt worden ist.

Wie vielen dieser Beamten und nach welchen Dienstinkommenssätzen die Pensionsberechtigung beigelegt werden darf, wird durch den Staatshaushaltsetat bestimmt. Für jetzt bewendet es bei den hierüber durch Königliche Erlasse gegebenen Vorschriften.

§ 4.

Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf die Oberwachtmeister und Gendarmen der Landgendarmarie Anwendung; dagegen erfolgt die Pensionierung der Offiziere der Landgendarmarie nach den für die Offiziere des Reichsheers geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß der Berechnung der Pension das pensionsfähige Dienstinkommen der denselben Dienstgrad bekleidenden Offiziere des Reichsheers zugrunde gelegt wird.

§ 5.

Beamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet mit Ausschluß des Rechtswegs die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde.

§ 6.

Auf die Lehrer an den Universitäten ist dieses Gesetz nicht anwendbar.

Dagegen sind die Bestimmungen desselben anzuwenden auf alle Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrerseminarien, Taubstimm- und Blindenanstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen.*) Wegen Aufbringung der Pension für die Lehrer und Beamten an denjenigen vorbezeichneten Schulen, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind, bleiben die bestehenden Vorschriften, insbesondere die §§ 4 bis 9 und 16 bis 18 der Verordnung vom 28. Mai 1846 (Gesetzsamml. S. 214), mit der aus dem Wegfall der Pensionsbeiträge der unmittelbaren Staatsbeamten sich ergebenden Maßgabe in Kraft. Desgleichen finden die Vorschriften des § 13 der Verordnung auf die zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes**) an den vom Staate allein zu unterhaltenden Unterrichtsanstalten angestellten Lehrer und Beamten auch ferner Anwendung. Im übrigen treten die Bestimmungen der Verordnung mit der Maßgabe außer Kraft, daß Zusicherungen einer Anrechnung von Dienstzeiten, soweit sie für die Betreffenden günstiger sind, in Geltung bleiben.

§ 7.

Wird außer dem im zweiten Absatz des § 1 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahrs dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit mit Königlicher Genehmigung eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§ 8.

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $\frac{20}{60}$ und steigt mit jedem weiter zurück-

*) Für die Lehrer und Beamten dieser Anstalten, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind, gelten die im Anhang unter Nr. 2 abgedruckten besonderen Vorschriften.

**) D. i. Gesetz vom 25. April 1896.

gelegten Dienstjahre bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahr um $\frac{1}{60}$ und von da ab um $\frac{1}{120}$ des in den §§ 10 bis 12 bestimmten Dienst Einkommens.

Über den Betrag von $\frac{45}{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im § 1 Abs. 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $\frac{20}{60}$, in dem Falle des § 7 höchstens $\frac{20}{60}$ des vorbezeichneten Dienst Einkommens.

§ 9.

Bei jeder Pension werden überschießende Talerbrüche auf volle Taler abgerundet.

§ 10.

Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesamte Dienst Einkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zugrunde gelegt:

1. Feststehende Dienstmolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Mietsentschädigung, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter usw., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Wert in den Besoldungsetats auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt, oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.
2. Dienstmolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungsetats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Molumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Statsjahre vor dem Statsjahr, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.
3. Bloß zufällige Dienst Einkünfte, wie widerrufliche Lantime, Kommissionsgebühren, außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.
4. Das gesamte zur Berechnung zu ziehende Dienst Einkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehalts derjenigen Dienstkatégorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen.

Dhne diese Beschränkung kommen jedoch solche Gehaltsteile oder Besoldungszulagen, welche zur Ausgleichung eines von dem betreffenden Beamten in früherer Stellung bezogenen Dienst Einkommens demselben mit Pensionsberechtigung gewährt sind, zur vollen Anrechnung.

§ 11.

Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Dienst Einkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens ein Jahr lang bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Versetzung in ein Amt von geringerem Dienst Einkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt oder als Strafe auf Grund des § 16 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten usw., vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465), oder des § 1 des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 usw., vom 26. März 1856 (Gesetzsamml. S. 201), gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Maßgabe des früheren höheren Dienst Einkommens unter Berücksichtigung der gesamten Dienstzeit berechnete Pension; jedoch soll die gesamte Pension das letzte pensionsberechtigte Dienst Einkommen nicht übersteigen.

§ 12.

Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist.

§ 13.

Die Dienstzeit wird vom Tage der Ableistung des Dienstedes gerechnet. Kann jedoch ein Beamter nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach dem Zeitpunkte seines Eintritts in den Staatsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von diesem Zeitpunkt an gerechnet.

§ 14.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter:

1. unter Bezug von Bartegeld im einstweiligen Ruhestande nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 § 87 Nr. 2 (Gesetzsamml. S. 465), der Erlasse vom 14. Juni 1848 (Gesetzsamml. S. 153) und 24. Oktober 1848 (Gesetzsamml. S. 338) und der Verordnung vom 23. September 1867 § 1 Nr. 4 (Gesetzsamml. S. 1619), oder
2. im Dienste des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs sich befunden hat, oder
3. als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Zivildienste des Staats, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs beschäftigt worden ist, oder
4. eine praktische Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes ausübte, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist, oder
5. als Lehrer (§ 6 Abs. 2) der vorgeschriebenen praktischen Ausbildung sich unterzogen hat. Dabei wird ein vorschriftsmäßig zurückgelegtes Ausbildungsjahr stets zu 12 vollen Monaten gerechnet.

§ 15.

Der Zivildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

§ 16.

Die Dienstzeit, welche vor dem Beginne des achtzehnten Lebensjahrs liegt, bleibt außer Berechnung.

Nur im Kriegsfall wird die Militärdienstzeit vom Beginne des Krieges, beim Eintritt in den Militärdienst während des Krieges vom Tage des Eintritts ab gerechnet.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ 17.

Für jeden Krieg, an welchem ein Beamter im preussischen oder im Reichsheer oder in der preussischen oder Kaiserlichen Marine oder bei den Kaiserlichen Schutztruppen teilgenommen hat, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr zugerechnet; jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahrs zulässig.

Wer als Teilnehmer an einem Kriege anzusehen ist, unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre anzurechnen sind, welche militärische Unternehmung als ein Krieg im Sinne dieses Gesetzes anzusehen und welche Zeit als Kriegszeit zu rechnen ist, wenn keine Mobilmachung oder Demobilmachung stattgefunden hat, dafür ist die nach § 17 und § 7 der Reichsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 565 und 593) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers maßgebend.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber durch königliche oder kaiserliche Erlasse gegebenen Bestimmungen.

§ 18.

Die Zeit

- a) eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie
 - b) der Kriegsgefangenschaft
- kann nur unter besonderen Umständen mit königlicher Genehmigung angerechnet werden.

§ 19.

Mit königlicher Genehmigung kann zukünftig nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 13 bis 18 angerechnet werden:

1. die Zeit, während welcher ein Beamter

- a) sei es im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fungiert, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste, im ständischen Dienste, oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, oder
- b) im Dienste eines fremden Staates gestanden hat;

2. die Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war;
3. die Zeit, während welcher ein Beamter vor seiner Anstellung ununterbrochen im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten dem Staate gegen unmittelbare Bezahlung aus der Staatskasse Dienste geleistet hat, insofern er mit Aussicht auf dauernde Verwendung ständig und hauptsächlich mit den Dienstverrichtungen eines Beamten betraut gewesen ist und diese Beschäftigung zu seiner Anstellung geführt hat.

Die Anrechnung der unter 1 erwähnten Beschäftigung muß erfolgen bei denjenigen Beamten, welche mit den im Jahre 1866 erworbenen Landesteilen in den unmittelbaren Staatsdienst übernommen worden sind, sofern dieselben auf diese Anrechnung nach den bis dahin für sie maßgebenden Pensionsvorschriften einen Rechtsanspruch hatten.

§ 19a.

Bei der Berechnung der Dienstzeit eines in den Ruhestand zu versetzenden Lehrers an einer im § 6 Abs. 2 bezeichneten Unterrichtsanstalt oder einer staatlichen Präparandenanstalt muß mit der in dem § 29a bestimmten Maßgabe die gesamte Zeit angerechnet werden, während welcher der Lehrer innerhalb Preußens oder eines von Preußen erworbenen Landesteils im öffentlichen Schuldienste gestanden hat.

Den in Ruhestand tretenden Schulaufsichtsbeamten im Hauptamt ist nach Maßgabe dieses Gesetzes die gesamte Zeit als Dienstzeit anzurechnen, während welcher sie innerhalb Preußens oder eines von Preußen erworbenen Landesteils im öffentlichen Schuldienst oder im Dienste als Pfarrer einer evangelischen Landeskirche oder der katholischen Kirche gestanden haben.

§ 20.

Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Inwieweit noch andere Beweismittel zu erfordern, oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab.

§ 21.

Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrag eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, erfolgt durch den Departementschef.

Bei denjenigen Beamten, welche durch den König zu ihren Ämtern ernannt worden sind, ist die Genehmigung des Königs zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich.

Für die Beamten derjenigen Kategorien, deren Anstellung durch eine dem Departementschef nachgeordnete Behörde erfolgt, kann der Departementschef letzterer oder der ihr vorgesetzten Behörde die Bestimmung über den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand übertragen.

§ 22.

Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt durch den Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.

Dieselben können die Befugnis zu dieser Entscheidung derjenigen dem Departementschef nachgeordneten Behörde übertragen, welcher die Bestimmung über die Versetzung des Beamten in den Ruhestand zusteht (§ 21 Abs. 3).

§ 23.

Die Beschreitung des Rechtswegs gegen die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zu gewähren ist, steht dem Beamten offen, doch muß die Entscheidung des Departementschefs und des Finanzministers der Klage vorhergehen, und letztere sodann bei Verlust des Klagerichts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beamten diese Entscheidung bekannt gemacht ist, erhoben werden. Der Verlust des Klagerichts tritt auch dann ein, wenn nicht von dem Beamten, über dessen

Anspruch auf Pension die dem Departementschef nachgeordnete Behörde Entscheidung getroffen hat (§ 22 Abs. 2), gegen diese Entscheidung binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Departementschef und den Finanzminister erhoben ist.

§ 24.

Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablaufe des Vierteljahrs ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§ 22) bekannt gemacht worden ist.

§ 25.

Die Pensionen werden für jedes Kalendervierteljahr im voraus in einer Summe gezahlt.

§ 26.

Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

In Ansehung der Beschlagnahme der Pensionen bleiben die bestehenden Bestimmungen in Kraft.

§ 27.

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1. wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
2. wenn und so lange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienst ein Dienst-
einkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Dienst-
einkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der
Pensionierung bezogenen Dienst-
einkommens übersteigt.

Als Reichs- oder Staatsdienst im Sinne dieser Vorschrift gilt außer dem Militär- und Gendarmeriedienste die Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Dienste des Deutschen Reichs, eines Bundesstaats, eines deutschen Kommunalverbandes, der Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung und ständischer oder solcher Institute, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaats oder eines deutschen Kommunalverbandes unterhalten werden.

Bei Berechnung des früheren und des neuen Dienst-
einkommens sind diejenigen Beträge, welche für die Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten sowie zur Entschädigung für außergewöhnliche Teuerungsverhältnisse gewährt werden, und die Ortszulagen der Auslandsbeamten nicht in Ansatz zu bringen; die Dienstwohnung ist mit dem pensionsfähigen oder sonst hierfür festgesetzten Werte, der Wohnungsgeldzuschuß oder eine dementsprechende Zulage mit dem pensionsfähigen Betrag oder, sofern er nicht pensionsfähig ist, mit dem Durchschnittssatz anzurechnen. Ist jedoch bei dem neuen Dienst-
einkommen der wirkliche Betrag des Wohnungsgeldzuschusses oder der Zulage geringer, so ist nur dieser anzurechnen.

§ 28.

Ein Pensionär, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des unmittelbaren Staatsdienstes wieder eingetreten ist (§ 27 Nr. 2), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maßgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Dienst-
einkommens berechneten Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Neben einer hiernach neu berechneten Pension ist die alte Pension nur bis zur Erreichung desjenigen Pensionsbetrags zu zahlen, welcher sich für die Gesamtdienstzeit aus dem der Festsetzung der alten Pension zugrunde gelegten Dienst-
einkommen ergibt.

Dasselbe gilt, wenn ein Pensionär außerhalb des unmittelbaren preussischen Staats-
dienstes im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne der Vorschrift in § 27 Abs. 2 eine Pension erdiert.

§ 29.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§ 27 und 28 tritt mit dem Beginne desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt.

Im Falle vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste gegen Tagegelde oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

§ 29a.

Die in dem § 27 Nr. 2 sowie in den §§ 28 und 29 für den Fall des Wiedereintritts eines Pensionärs in den Reichs- oder Staatsdienst getroffenen Vorschriften finden auf diejenigen unter die Vorschriften des § 6 fallenden pensionierten Lehrer und Beamten, deren Pension nicht aus der Staatskasse zu zahlen ist, nur dann sinngemäße Anwendung, wenn sie im Dienste der zur Aufbringung ihrer Pension ganz oder teilweise verpflichteten Gemeinde oder Stiftung oder des betreffenden Kommunalverbandes wieder angestellt oder beschäftigt werden.

Ist ein unter die Vorschriften des § 6 fallender Pensionär, dessen Pension nicht aus der Staatskasse zu zahlen ist, in ein zur Pension berechtigendes Amt des unmittelbaren Staatsdienstes oder an einer der im § 6 Abs. 2 bezeichneten Unterrichtsanstalten, deren Unterhaltung anderen, als den zur Aufbringung seiner Pension Verpflichteten obliegt, wieder eingetreten, so bleibt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand bei der Entscheidung über eine ihm zu gewährende neue Pension die Dienstzeit vor seiner früheren Versetzung in den Ruhestand außer Anrechnung.

Diese Bestimmung findet auf diejenigen Pensionäre, deren Pension aus der Staatskasse zu zahlen ist, alsdann gleichfalls Anwendung, wenn sie in ein zu Pension berechtigendes Amt an einer der im § 6 Abs. 2 bezeichneten Unterrichtsanstalten, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind, wieder eingetreten sind.

§ 30.

Sucht ein nicht richterlicher Beamter, welcher das fünfundschzigste Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Beamten unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 20 ff. dieses Gesetzes in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Pensionierung selbst beantragt hätte.

Im übrigen behält es in Ansehung der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand und des dabei stattfindenden Verfahrens bei den Bestimmungen in den §§ 56 bis 64 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 218) und in den §§ 88 bis 93 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465) sein Bewenden.

Wird hiernach gemäß § 90 des letzterwähnten Gesetzes von dem Rechtsmittel des Recurses an das Staatsministerium Gebrauch gemacht, so läuft die sechsmonatliche Frist zur Anstellung der Klage wegen unrichtiger Festsetzung des Pensionsbetrags (§ 2 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtswegs, vom 24. Mai 1861 [Gesetzsamml. S. 241]) erst vom Tage, an welchem dem Beamten die Entscheidung des Staatsministeriums bekannt gemacht ist.

Die Bestimmungen der §§ 88 bis 93 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465) finden auch auf die Lehrer und Beamten derjenigen im § 6 Abs. 2 genannten Anstalten Anwendung, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind.

§ 31.

Hinterläßt ein Pensionär eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Nachkommen, so wird die Pension noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) unter Anrechnung des vor dem Tode des Pensionärs fällig gewordenen Betrags gezahlt. Die Zahlung erfolgt im voraus in einer Summe.

Am wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Provinzialbehörde, auf deren Etat die Pension übernommen war.

Die Zahlung kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 32.

Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1872*) nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensioniert worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

§ 33.

Den infolge der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit aus dem Privatgerichtsdienst in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen oder bereits vor dieser Aufhebung in den unmittelbaren Staatsdienst übergegangenen Beamten wird die Zeit des Privatgerichtsdienstes nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angerechnet.

Den vormalig Schleswig-Holsteinischen Beamten wird die Zeit, welche sie als beeidigte Sekretäre oder Volontäre bei den Oberbeamten zugebracht haben, bei Feststellung ihrer Dienstzeit mit angerechnet.

§ 34.

Die Zeit, während welcher ein Beamter in den neu erworbenen Landesteilen oder ein mit einem solchen Landesteil übernommener Beamter auch in einem anderen Teile des Landes, welchem seine Heimat vor der Vereinigung mit Preußen angehört hat, im unmittelbaren Dienste der damaligen Landesherrschaft gestanden hat, wird in allen Fällen bei der Pensionierung nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes in Anrechnung gebracht.

§ 35.

Hinsichtlich der Hohenzollernschen, in den preussischen Staatsdienst übernommenen Beamten bleiben die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 des Erlasses vom 26. August 1854 (Gesetzsamml. 1855 S. 33) in Kraft.

§ 36.

Zusicherungen, welche in bezug auf dereinstige Bewilligung von Pensionen an einzelne Beamte oder Kategorien von Beamten durch den König oder einen der Minister gemacht worden sind, bleiben in Kraft.

Doch finden auf Beamte, hinsichtlich deren durch Staatsverträge die Bewilligung von Pensionen nach den Grundsätzen fremdländischer Pensionsbestimmungen zugesichert worden ist, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes insoweit Anwendung, als sie für die Beamten günstiger sind.

§ 37.

Die im § 79 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 (Gesetzsamml. S. 589) festgestellte Verpflichtung der Staatskasse zur anteiligen Übernahme der Pensionen städtischer Beamten wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 38.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1872 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten, soweit nicht durch § 32 Ausnahmen bedingt werden, alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Pensionsreglement für die Zivil-Staatsdiener vom 30. April 1825 und die dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Bestimmungen außer Kraft. Wo in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen auf dieselben Bezug genommen wird, kommen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

Urkundlich usw.

A n h a n g.

1. Artikel XI des Gesetzes vom 27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 95) lautet:

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft.

Die auf gesetzlichem Anspruche beruhenden Pensionen der bereits zu oder vor diesem Zeitpunkt in den Ruhestand getretenen Beamten sind, sofern diese an einem der von deut-

*) Die Novelle vom 31. März 1882 bestimmt dasselbe (in Art. II) mit Termin vom 31. März 1882, desgl. die Novelle vom 25. April 1896 (in Art. VII) mit Termin vom 1. April 1896. Bezüglich der Novelle vom 27. Mai 1907 vergl. Anhang unter Nr. 1 Abs. 4.

schen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege teilgenommen haben, auf Grund des Artikels II*) mit Wirkung vom 1. April 1907 anderweitig festzusetzen. Unter der gleichen Voraussetzung und in der gleichen Weise können die auf Grund des § 2 Abs. 2 oder des § 7 des Gesetzes vom 27. März 1872 bewilligten Pensionen erhöht werden.

Die Vorschriften des § 27 des Gesetzes vom 27. März 1872 in der Fassung des Artikels VIII finden auch auf die zu oder vor dem 1. April 1907 in den Ruhestand getretenen Beamten Anwendung; desgleichen die Vorschriften des § 28 jenes Gesetzes in der Fassung des Artikels IX, wenn die Beamten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus den neuen Stellen ausscheiden.

Der auf Grund dieses Gesetzes den bereits pensionierten Beamten zu zahlende Pensionbetrag darf nicht hinter demjenigen zurückbleiben, welcher ihnen nach den bisherigen Vorschriften zusteht.

Die Vorschriften des Artikels X**) finden auf die Hinterbliebenen aller Pensionäre Anwendung, deren Tod am 1. April 1907 oder später eintritt.

Die Vorschrift des Artikels VII***) gilt für alle nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zahlbaren Pensionen.

2. Artikel IV des Gesetzes vom 25. April 1896 (Gesetzsamml. S. 87)

lautet:

Auf die Lehrer und Beamten solcher im § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 bezeichneten Unterrichtsanstalten, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind, finden nachstehende besondere Vorschriften Anwendung:

§ 1.

Bei der Entscheidung über das Recht auf Pension und bei der Übertragung der Befugnis zu dieser Entscheidung an eine nachgeordnete Behörde (§ 22 und 23 des Gesetzes vom 27. März 1872 und des Gesetzes vom 30. April 1884 — Gesetzsamml. S. 126 —) findet eine Mitwirkung des Finanzministers nicht statt.

Die Beschwerde über die Entscheidung und die Klage gegen dieselbe steht auch den zur Zahlung der Pension Verpflichteten innerhalb der für die Beamten (Lehrer) bestimmten Fristen offen. Die Klage ist von den Lehrern und Beamten gegen die zur Zahlung der Pension Verpflichteten, von letzteren gegen erstere zu erheben.

Bis zur endgültigen Erledigung der Beschwerde oder Klage gegen die getroffene Entscheidung über die zu gewährende Pension wird dieselbe nach Maßgabe dieser Entscheidung vorläufig an den Bezugsberechtigten gezahlt.

§ 2.

Von dem in dem § 20 des Gesetzes vom 27. März 1872 vorgeschriebenen Nachweise der Dienstunfähigkeit kann im Einverständnisse mit dem Unterhaltungspflichtigen abgesehen werden.

§ 3.

Die Bewilligung einer Pension auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 7 des Gesetzes vom 27. März 1872 sowie die Anrechnung von Dienstzeiten, auf welche den Lehrern oder Beamten ein Rechtsanspruch nicht zusteht, erfolgt mit Zustimmung der zur Aufbringung der Pension Verpflichteten durch die für die Entscheidung über den Rechtsanspruch des Lehrers oder Beamten zuständige Behörde (§ 22 des Gesetzes vom 27. März 1872 und des Gesetzes vom 30. April 1884 — Gesetzsamml. S. 126 —).

§ 4.

Den Lehrern und Beamten steht ein Anspruch auf Anrechnung einer im Reichs- oder Staatsdienste zurückgelegten Zivildienstzeit, abgesehen von dem Falle des § 19a, nicht zu. Dagegen ist denselben die gesamte Zeit anzurechnen, während welcher sie in einem Amte der zur Aufbringung ihrer Pension ganz oder teilweise verpflichteten Gemeinde oder Stiftung oder des betreffenden größeren Kommunalverbandes gestanden haben.

*) Betrifft § 8.

**) Betrifft § 31.

***) Betrifft § 25.

II.

Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 (Gesetzsamml. S. 298)

unter Berücksichtigung

der Abänderungen in den Gesetzen vom 1. Juni 1897 (Gesetzsamml. S. 169) und 27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 99).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Unmittelbare Staatsbeamte, welche Diensteinkommen oder Wartegeld aus der Staatskasse beziehen und welchen beim Eintritt der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit Pension aus der Staatskasse gebühren würde, sowie in den Ruhestand versetzte unmittelbare Staatsbeamte, welche kraft gesetzlichen Anspruchs oder auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. S. 268) lebenslängliche Pension aus der Staatskasse beziehen, sind verpflichtet, Witwen- und Waisengeldbeiträge zur Staatskasse zu entrichten.*)

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf

1. Beamte, denen ein Pensionsanspruch nur auf Grund der Vorschrift in dem zweiten Absätze des § 3 der Verordnung vom 6. Mai 1867 (Gesetzsamml. S. 713) zusteht;
2. Beamte, welche nur nebenamtlich im Staatsdienst angestellt sind;
3. diejenigen Beamten, welche nur auf Grund des § 79 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 (Gesetzsamml. S. 589) ein Einkommen aus der Staatskasse beziehen;
4. die mit Bewilligung von Wartegeld oder Pension aus einer der unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Stellungen ausgeschiedenen, sowie diejenigen Beamten, welche nur auf Grund einer nach dem ersten Absätze des § 36 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in Kraft gebliebenen Zusicherung eine Pension aus der Staatskasse beziehen.

§§ 2—6.**)

§ 7.

Die Witwe und die hinterbliebenen ehelichen oder legitimierten Kinder eines zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten erhalten aus der Staatskasse Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 8.

Das Wittwengeld besteht in vierzig vom Hundert derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 10 verordneten Beschränkung, mindestens dreihundert Mark betragen und für Witwen der Staatsminister und Beamten der ersten Rangklasse fünftausend Mark und für Witwen der übrigen Beamten dreitausendfünfhundert Mark nicht übersteigen.

Über die Zugehörigkeit zu einer Rangklasse entscheiden die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 209).

*) Vergl. Art. I des Gesetzes, betreffend den Erlaß der Witwen- und Waisengeldbeiträge der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 28. März 1888 (Gesetzsamml. S. 48).

Artikel I lautet:

Die Witwen- und Waisengeldbeiträge, welche auf Grund des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 (Gesetzsamml. S. 298) zu entrichten sind, werden, unbeschadet des an die Verpflichtung geknüpften Anspruchs auf Witwen- und Waisengeld, vom 1. April 1888 ab nicht erhoben.

**) Diese Paragraphen sind infolge Aufhebung der Witwen- und Waisengeldbeiträge gegenstandslos geworden.

§ 9.

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind.

§ 10.

Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Witwen- und das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.

§ 11.

Bei dem Ausscheiden eines Witwen- und Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach den §§ 8 bis 10 gebührenden Beträge befinden.

§ 12.

War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 8 und 10 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $\frac{1}{20}$ gekürzt.

Auf den nach § 9 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Witwengeldes ohne Einfluß.

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage $\frac{1}{20}$ des nach Maßgabe der §§ 8 und 10 zu berechnenden Witwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

§ 12a.

Ist der Verstorbene als Pensionär im unmittelbaren preussischen Staatsdienste wieder angestellt gewesen, so ist bei der Berechnung des Witwen- und Waisengeldes neben der aus der neuen Stellung zuständigen Pension die alte Pension bis zur Erreichung des in § 28 Abs. 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 gedachten Pensionbetrags zu berücksichtigen.

In den übrigen Fällen der Wiederanstellung eines Pensionärs im Reichs- oder Staatsdienste im Sinne der §§ 27 und 28 jenes Gesetzes ist das Witwen- und Waisengeld nach der aus Anlaß des Ausscheidens des Verstorbenen aus dem unmittelbaren preussischen Staatsdienste festgesetzten Pension zu berechnen; jedoch sind auf die so ermittelten Beträge die den Hinterbliebenen aus der neuen Stellung des Verstorbenen zustehenden Versorgungsansprüche anzurechnen, insoweit die Hinterbliebenen ohne diese Anrechnung mehr beziehen würden, als ihnen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bei Zugrundelegung des im Abs. 1 gedachten Pensionbetrags zustehen würde.

§ 13.

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines pensionierten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

§ 14.

Stirbt ein zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 eine Pension hätte bewilligt werden können, so kann der Witwe und den Waisen desselben von dem Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister Witwen- und Waisengeld bewilligt werden.

Stirbt ein zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem nach den §§ 18 und 19 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 im Falle

seiner Versetzung in den Ruhestand die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit hätte bewilligt werden können, so ist der Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes zuzulassen.

§ 15.

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablaufe des Gnadenquartals.

§ 16.

Das Witwen- und Waisengeld wird monatlich im voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt der Departementschef, welcher die Befugnis zu solcher Bestimmung auf die Provinzialbehörde übertragen kann.

Nicht abgehobene Teilbeträge des Witwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vorteil der Staatskasse.*)

§ 17.

Das Witwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§ 18.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in welchem er sich verheiratet oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 19.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§ 20.

Mit den aus § 14 sich ergebenden Maßgaben erfolgt die Bestimmung darüber, ob und welches Witwen- und Waisengeld der Witwe und den Waisen eines Beamten zusteht, durch den Departementschef, welcher die Befugnis zu solcher Bestimmung auf die Provinzialbehörde übertragen kann.

Die Beschreitung des Rechtswegs steht den Beteiligten offen, doch muß die Entscheidung des Departementschefs der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem den Beteiligten die Entscheidung des Departementschefs bekannt gemacht worden, erhoben werden. Der Verlust des Klagerechts tritt auch dann ein, wenn nicht von den Beteiligten, über deren Anspruch die Provinzialbehörde Entscheidung getroffen hat, gegen diese Entscheidung binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Departementschef erhoben ist.

§ 21.

Die Vorschriften

1. der §§ 10 und 12 des dänischen Pensionsgesetzes vom 24. Februar 1858,
2. des dritten Teils des kurhessischen Staatsdienstgesetzes vom 8. März 1831,
3. der §§ 28 ff. des Staatsdieneredikts für das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen vom 20. August 1831 und der §§ 26 ff. der Dienstpragmatik für das Fürstentum Hohenzollern-Hechingen vom 11. Oktober 1843

treten für die Hinterbliebenen derjenigen Beamten, welche auf Grund des § 23 Abs. 1 dieses Gesetzes aus der Landesanstalt, der sie seither angehörten, ausscheiden, mit der Maßgabe außer Kraft, daß das denselben zu bewilligende Witwen- oder Waisengeld nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben darf, welcher ihnen nach den vorstehend unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Vorschriften aus der Staatskasse hätte bewilligt werden müssen.

§ 22.

Der Beitritt zu der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt ist den nach § 1 zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, sowie den Beamten des Deutschen Reichs nicht ferner gestattet.

*) Zu vergl. §§ 197 und 201 des B. G. B.

§ 23.)*

Diejenigen nach § 1 zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, welche Mitglieder einer Militär- oder Staatsbeamtenwitwenkasse oder einer sonstigen Veranstellung des Staates zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten und derselben nicht erst nach der Verkündung dieses Gesetzes beigetreten sind, bleiben, wenn sie binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine schriftliche Erklärung für ihre etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§ 7 ff. bestimmte Witwen- und Waisengeld verzichten, von Entrichtung der im § 3 bestimmten Witwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Andernfalls sind sie berechtigt, aus der Landesanstalt auszuscheiden.

Diese Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die Mitglieder der Beamtenpensionskassen bei den vom Staate erworbenen Privateisenbahnen einschließlich der Unterstützungskasse der Angestellten der Cöln-Mindener Eisenbahn, ferner der Berliner allgemeinen Witwenpensions- und Unterstützungskasse, sowie auf diejenigen Beamten, welche wegen ihrer Angehörigkeit zu einer anderen Privatversicherungsgesellschaft von der ihnen sonst obliegenden Verpflichtung zur Teilnahme an einer der im ersten Absätze bezeichneten Anstalten entbunden oder nach Anordnung ihrer vorgesetzten Behörde zum Zwecke der Versorgung ihrer Ehefrau für den Fall ihres Todes einer Privatversicherungsgesellschaft beigetreten und noch zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes Mitglieder der Gesellschaft sind.

§ 24.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1882 in Kraft.**)
Urkundlich usw.

A n h a n g.

Artikel VI und VII des Gesetzes vom 27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 99) lauten:

Artikel VI.

Der Witwe und den Waisen eines Beamten, welcher unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellt gewesen ist, ohne eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleidet zu haben, kann von dem Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister Witwen- und Waisengeld bis auf Höhe derjenigen Beträge bewilligt werden, welche ihnen zustehen würden, wenn der Beamte eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleidet hätte; der Witwe und den Waisen eines solchen in den Ruhestand versetzten Beamten jedoch nur dann, wenn diesem auf Grund des § 2 Abs. 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 eine lebenslängliche Pension bewilligt worden war.

Artikel VII.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft.

*) Vergl. Art. II, § 1 des Gesetzes, betr. den Erlaß der Witwen- und Waisengeldbeiträge der un-mittelbaren Staatsbeamten, vom 28. März 1888 (Gesetzsamml. S. 48).

Artikel II, § 1 lautet:

Verzichte auf Witwen- und Waisengeld, welche auf Grund des § 23 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 erklärt sind, dürfen bis zum 30. Juni 1888 einschließlich widerrufen werden. Auf Rechtsnachfolger geht diese Befugnis nicht über.

Die Frist kann, soweit die dienstlichen Verhältnisse der Beteiligten es erfordern, von dem Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister angemessen verlängert werden.

**) Das Gesetz vom 1. Juni 1897 ist nach Artikel III mit dem 1. April 1897 in Kraft getreten. Bezüglich der Novelle vom 27. Mai 1907 vergl. Anhang, Artikel VII.

III.

Ausführungsanweisung.

Berlin, den 13. Juni 1907.

Durch die Gesetze vom 27. Mai 1907, betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes — Gesetzsammf. S. 95 — und wegen Abänderung des Hinterbliebenen-Fürsorgegesetzes — Gesetzsammf. S. 99 — erhalten das Pensionsgesetz und das Hinterbliebenenfürsorgegesetz unter Berücksichtigung aller ergangenen Abänderungsgesetze den in den Anlagen zusammengestellten Wortlaut.

Zur Ausführung der genannten Gesetze vom 27. Mai 1907 werden folgende Erläuterungen und Anweisungen erteilt:

A. Gesetz, betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes.

I. Für die Berechnung und Festsetzung der Pensionen sind — abgesehen von den Bestimmungen im Artikel V (§ 19 Nr. 3) und im Artikel VI (§ 19a), welche die Anrechnung außerstaatlicher Dienstzeiten betreffen —, zwei wichtige materielle Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht eingetreten:

1. Die durch Artikel II (§ 8) erfolgte Abänderung der Pensionsabstufung;
2. die durch Artikel III (§ 16) getroffene Vorschrift, daß die Dienstzeit — sowohl die Militär-, als auch die Zivildienstzeit — vom Beginne des achtzehnten Lebensjahrs zu rechnen ist.

II. Für das Ruhen der Pension und für die Pensionsregelung im Falle abermaliger Versetzung in den Ruhestand sind durch die Vorschriften in Artikel VIII (§ 27) und IX (§ 28) in dreifacher Hinsicht Änderungen des bisherigen Rechtszustandes bewirkt:

1. Die Kürzungsbestimmungen sind auch auf die Fälle der Wiederaufstellung im Dienste eines anderen Bundesstaats, im Kommunal- und Institutendienst ausgedehnt;
2. für die Berechnung des früheren und des neuen Dienst Einkommens sind in Anlehnung an § 24 des Offizierpensionsgesetzes besondere Vorschriften getroffen, die eine Durchbrechung des bisherigen Grundsatzes bedeuten, nach welchem das tatsächliche Dienst Einkommen zu berücksichtigen war;
3. in § 28 ist vorgesehen, daß dem Pensionäre nicht nur seine vorher erdiente Pension erhalten bleiben muß, sondern vielmehr eine fingierte Pension, welche sich für die Gesamtdienstzeit aus dem der Festsetzung der alten Pension zugrunde gelegten Dienst Einkommen ergibt.

III. Für die Zahlung der Pensionen ist durch Artikel VII (§ 25) angeordnet, daß in Zukunft die Pensionen — und zwar auch die bereits vor dem 1. April 1907 festgesetzten (Art. XI Abs. 6) — für jedes Kalendervierteljahr im voraus in einer Summe zu zahlen sind. Diese Zahlung in Vierteljahrsbeträgen wird erstmalig am 1. Juli 1907 stattzufinden haben. Die dafür erforderlichen Vorbereitungen sind seitens der Zahlungsstellen alsbald zu veranlassen.

Solche Pensionen, deren Zahlung innerhalb eines Kalendervierteljahrs beginnt, sind künftig bis zum Schlusse des betreffenden Kalendervierteljahrs im voraus in einer Summe und von da ab weiter in vierteljährlichen Beträgen im voraus zu zahlen.

IV. Als Gnadenbezug ist an Stelle des bisherigen Gnadenmonats das Gnadenvierteljahr getreten (Art. X — § 31 —).

Der Kreis der zum Gnadenbezuge berechtigten Personen ist in der Weise ausgedehnt, daß das Gnadenvierteljahr

1. allen legitimierten Nachkommen zusteht,
2. allen Verwandten der aufsteigenden Linie gewährt werden kann.

In Absatz 3 sind die Voraussetzungen für die fakultative Gewährung des Gnadenvierteljahrs eingehender festgesetzt als bisher.

Diese veränderten Vorschriften über die Gewährung des Gnadenvierteljahrs finden nach Artikel XI des Gesetzes auf die Hinterbliebenen aller Pensionäre Anwendung, deren Tod am 1. April 1907 oder später eingetreten ist bezw. eintritt. Wegen der hiernach in den bereits eingetretenen Todesfällen erforderlichen Zahlungen ist von der nach Artikel X

(§ 31 Abs. 2) zuständigen Behörde das Weitere alsbald zu veranlassen; sofern in diesen Fällen nach Ablauf des bisherigen Gnadenmonats bereits Witwen- oder Waisengelder an die nunmehr zum Gnadenvierteljahre Berechtigten gezahlt worden sind, werden diese Zahlungen auf den Betrag des Gnadenvierteljahres in Umrechnung zu bringen sein.

V. Das Gesetz tritt allgemein mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft (Art. XI Abs. 1).

Hieraus ergibt sich:

1. daß die bereits festgesetzten, auf gesetzlichen Ansprüche beruhenden Pensionen derjenigen Beamten, welche nach dem 1. April 1907 in den Ruhestand getreten sind, nach Maßgabe der neuen Vorschriften durch eine die Pensionsnachweisung ergänzende Verfügung anderweitig festzusetzen und die sich ergebenden Mehrbeträge für die verflossene Zeit alsbald nachzuzahlen sind,
2. daß diejenigen Beamten, welche zu oder vor dem 1. April 1907 in den Ruhestand getreten sind, nicht unter das Gesetz fallen. In dieser Hinsicht bestehen jedoch zwei Ausnahmen:
 - a) in Artikel XI Absatz 2 ist für die Kriegsteilnehmer die anderweitige Festsetzung ihrer auf gesetzlichen Ansprüche beruhenden Pensionen gemäß der neuen Pensionsabstufung — Art. II (§ 8) — unter Zugrundelegung ihres früheren pensionsfähigen Dienst Einkommens mit Wirkung vom 1. April 1907 vorgeschrieben und in gleicher Weise die Erhöhung der ihnen auf Grund des § 2 Absatz 2 oder des § 7 des Gesetzes vom 27. März 1872 bewilligten Pensionen zugelassen;
 - b) nach Artikel XI Absatz 3 finden die neuen Vorschriften des § 27 auch auf die zu oder vor dem 1. April 1907 in den Ruhestand getretenen Beamten Anwendung und ebenso die neuen Vorschriften des § 28, wenn die Beamten nach dem Inkrafttreten der Novelle aus den neuen Stellen ausscheiden.

Hierzu ist erläuternd zu bemerken:

Zu 1. Die erforderliche Umrechnung der bereits festgesetzten, auf gesetzlichen Ansprüche beruhenden Pensionen der nach dem 1. April 1907 in den Ruhestand getretenen Beamten hat von Amts wegen mit tunlichster Beschleunigung zu erfolgen und ist Sache derjenigen Behörde, welche die Pension seinerzeit festgesetzt hat oder zu ihrer Festsetzung zuständig gewesen sein würde, wenn nicht auf Grund der Bestimmung zu Nr. 15 des Erlasses unserer Herren Amtsvorgänger vom 29. Juli 1884 (MinBl. f. d. i. R. S. 194) die Entscheidung uns vorbehalten geblieben wäre, also vor allem auch in den Fällen der Versetzung in den Ruhestand auf dem in §§ 89 ff. des Disziplinalgesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465) vorgeschriebenen Wege.

Wegen etwaiger anderweiter Festsetzung der Pensionen, welche auf Grund des § 2 Absatz 2 oder des § 7 des Pensionsgesetzes an solche Beamte bewilligt sind, welche nach dem 1. April 1907 in den Ruhestand getreten sind, ist, sofern ein Bedürfnis zur Erhöhung vorliegt, von der letzten Dienstbehörde beziehungsweise von derjenigen Behörde an uns zu berichten, welche zur Pensionsfestsetzung zuständig gewesen wäre, falls ein gesetzlicher Anspruch auf Pension vorgelegen hätte.

Zu 2a). Kriegsteilnehmer im Sinne dieser gesetzlichen Vorschrift ist nicht nur jeder, dem ein Kriegsjahr bei der Pensionsfestsetzung angerechnet ist, sondern in entsprechender Anwendung der Bundesratsverordnung vom 24. April 1905 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 101) jeder, der in einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege zu kriegerischen Zwecken die feindliche Grenze überschritten oder im eigenen bezw. verbündeten Lande an kriegerischen Operationen oder Kämpfen teilgenommen hat.

Für die hiernach erforderliche Umrechnung der Pensionen der Kriegsteilnehmer gilt das vorstehend „zu 1“ Bemerkte.

Um den danach zuständigen Behörden die Ermittlung derjenigen Fälle, in denen eine anderweite Festsetzung der Pensionen von Kriegsteilnehmern erforderlich ist, zu erleichtern, sind ihnen durch jede Regierung von den bei dieser bezw. bei ihren Spezialkassen zur Zahlung gelangenden Pensionen die in Betracht kommenden Pensionsfälle listenweise mitzuteilen. In diese Listen sind von der Regierung alle Pensionen aufzunehmen, bezüglich deren eine Erhöhung wegen Kriegsteilnahme in Frage kommt. Demgemäß sind in die Listen jedenfalls alle diejenigen noch zahlbaren Pensionen aufzunehmen, welche hinter $\frac{45}{60}$ des pensionsfähigen Dienst Einkommens zurückbleiben und bei deren Festsetzung ein Kriegs-

jahr in Anrechnung gebracht ist. Soweit eine Kriegsteilnahme aus den Unterlagen nicht ersichtlich ist, aber nach Lage des Falles vorliegen kann, ist bei der nächsten Pensionszahlung durch Anfrage bei dem Pensionär eine entsprechende Aufklärung zu veranlassen. Die Listen sind bis zum 15. Juli d. Js. mitzuteilen, und zwar unter entsprechender Anwendung der obigen Vorschriften auch an die danach zuständigen Behörden der anderen Ressorts.

Zu 2b). Den neuen Vorschriften in § 27 und § 28 ist rückwirkende Kraft beigelegt, um den sämtlichen Altpensionären die aus der neuen Fassung sich ergebenden Vorteile (vergl. oben unter II 2 und 3) zuzuwenden und um ferner in den Fällen der anderweitigen Festsetzung der Pensionen bereits pensionierter Kriegsteilnehmer zu verhüten, daß diese bei einer Wiederanstellung im Bundesstaats-, Kommunal- oder Institutendienst günstiger stehen als die erst nach dem 1. April 1907 in den Ruhestand tretenden Beamten. Um aber unter allen Umständen eine Schlechterstellung der Altpensionäre gegenüber ihrer bisherigen Rechtsstellung auszuschließen, ist in Artikel XI Absatz 4 ausdrücklich vorgeschrieben, daß der den bereits pensionierten Beamten auf Grund des neuen Gesetzes zu zahlende Pensionsbetrag nicht hinter demjenigen zurückbleiben darf, welcher ihnen bei Anwendung der bisherigen Vorschriften zustehen würde. Es ist daher in jedem Falle der Wiederanstellung oder wiederholten Pensionierung eines Altpensionärs zu prüfen, ob seine Bezüge sich nach den früheren oder nach den neuen Vorschriften in § 27 und § 28 günstiger berechnen.

B. Gesetz wegen Abänderung des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes.

I. Das Hinterbliebenenfürsorgegesetz hat zu den §§ 7, 8, 15 und 20 sowie durch Einschubung eines neuen § 12a Änderungen erfahren.

Zu § 12a wird bemerkt:

- a) zu Abs. 1: Falls der Verstorbene als Staatspensionär im unmittelbaren preussischen Staatsdienste wiederangestellt gewesen war und eine neue Pension gemäß § 28 Abs. 1 des Pensionsgesetzes erdient hatte, sind die Hinterbliebenenbezüge von demjenigen Betrage zu berechnen, welcher sich aus der in der neuen Stellung erdienten Pension und aus demjenigen Teile der alten Pension zusammensetzt, der dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes nach § 28 Abs. 2 a. a. D. zu zahlen war oder im Falle seiner abermaligen Pensionierung hätte gezahlt werden müssen;
- b) zu Abs. 2: Falls der Staatspensionär im Reichs-, Bundesstaats-, Kommunal- oder Institutendienst im Sinne des § 27 des Pensionsgesetzes wiederangestellt gewesen war, so sind
 1. die jedem Hinterbliebenen gesetzlich zustehenden Bezüge von der vollen, früher erdienten preussischen Staatspension zu berechnen,
 2. ist festzustellen, welche Bezüge den einzelnen Hinterbliebenen auf Grund der Wiederanstellung des Verstorbenen von Seiten des Reichs usw. zustehen,
 3. ist zu berechnen, welche Bezüge den einzelnen Hinterbliebenen zustehen würden, wenn der Verstorbene auch die in seinem neuen Amte zugebrachte Dienstzeit im preussischen Staatsdienste zurückgelegt hätte und sodann unter Zugrundelegung des für die Festsetzung der alten Staatspension maßgebend gewesenen Dienstentkommens als Staatsbeamter pensioniert worden wäre.

Insofern die Summe der zu 1 und 2 gedachten Bezüge bei dem einzelnen Berechtigten den für ihn zu 3 ermittelten Betrag übersteigt, ist der für ihn zu 1 ermittelte, aus der Staatskasse zu zahlende Betrag zu kürzen.

Falls im Laufe der Bezugszeit in den Bezügen eines der Hinterbliebenen eine Änderung eintritt, ist die angegebene Berechnung erneut vorzunehmen.

II. Außerhalb des Rahmens des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes ist durch Artikel VI vorgesehen, daß den Hinterbliebenen des im § 2 Absatz 2 des Pensionsgesetzes genannten Beamten — welche nicht unter § 1 des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes fallen — Witwen- und Waisengeld in den Grenzen des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes gewährt werden kann. Wird eine solche Gewährung für angezeigt erachtet, so ist an uns zu berichten, unter Darlegung der Würdigkeit und Bedürftigkeit des Verstorbenen und seiner Hinterbliebenen.

Verstirbt ein einem anderen Ressort angehöriger Pensionär, dem eine lebenslängliche Pension auf Grund des § 2 Absatz 2 des Pensionsgesetzes bewilligt war, so ist

seitens der für die Pensionszahlung zuständigen Regierung an die zuständige Pensionsfestsetzungsbehörde Nachricht zu geben mit dem Anheimstellen etwaiger weiterer Veranlassung gemäß Artikel VI.

III. Das neue Gesetz tritt nach Artikel VII, wie das Abänderungsgesetz zum Pensionsgesetz, mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft.

Hieraus ergibt sich, daß die Bezüge der Hinterbliebenen derjenigen Beamten oder Pensionäre, welche vor dem 1. April 1907 gestorben sind, unverändert bleiben.

Andererseits kommt für die Bezüge der Hinterbliebenen der an oder nach dem 1. April 1907 verstorbenen Beamten oder Pensionäre eine Verbesserung sowohl infolge der Abänderung des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes als auch infolge der Abänderung des Pensionsgesetzes in Frage.

In letzterer Beziehung ist zu beachten, daß die der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge zu Grunde zu legende Pension des Verstorbenen nur dann auf Grund der neuen Vorschriften des Pensionsgesetzes zu ermitteln ist, wenn der Verstorbene sich am 1. April 1907 noch im aktiven Dienste befand. Sofern der Verstorbene bereits zu oder vor dem 1. April 1907 in den Ruhestand getreten war, kommt nur im Falle der Kriegsteilnehmerschaft eine Berechnung seiner Pension auf Grund des neuen § 8 des Pensionsgesetzes in Betracht (Art. XI Abs. 2 der Novelle zum Pensionsgesetz).

Die bereits festgesetzten, auf gesetzlichen Ansprüche beruhenden Bezüge für die Hinterbliebenen der sämtlichen seit dem 1. April 1907 verstorbenen Beamten und Pensionäre sind demgemäß alsbald einer Nachprüfung zu unterwerfen und nötigenfalls anderweitig festzusetzen.

Dabei ist, soweit es sich um die Hinterbliebenen von Pensionären handelt, zu beachten, daß diesen gemäß Artikel XI Absatz 5 der Novelle zum Pensionsgesetz ein Gnadenvierteljahr von der Pension zusteht und daher die Zahlung der Hinterbliebenenbezüge erst nach Ablauf des Gnadenvierteljahrs beginnt (vergl. oben unter A IV).

IV. In der monatlichen Zahlung der Hinterbliebenenbezüge ist eine Änderung nicht eingetreten.

Der Finanzminister.

(gez.) Freiherr von Rheinbaben.

I 10629 1. Aug. II 6727. III 10930. — M. d. Z. Ia 4412.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

(gez.) von Ritzing.

An die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten usw.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstraße 43/44.
Gedruckt bei Julius Eittenfeld in Berlin W. 8, Mauerstraße 43/44.
